Eid, Gelöbnis und Investitur

Thomas Schüller · Syntagma Forschung · ORCID 0009-0003-9799-6747 · Fassung 0.4 · 10.11.2026 · Alle Rechte vorbehalten

Eid, Gelöbnis und Investitur

Eine transdisziplinäre Untersuchung performativer Standeskonsekration

1. Fragestellung und Aufbau

Die Ausgangsbeobachtung ist eine alltägliche Verwirrung mit einem präzisen Kern. Wer einen akademischen Grad erwirbt, wer zum Richter ernannt wird, wer ein Staatsamt antritt — sie alle durchlaufen einen Akt, der ihren Status verändert. Manche dieser Akte sind feierliche Schwüre, andere bloße Verwaltungsvorgänge, wieder andere historische Zeremonien mit religiösem Erbe. Die naheliegende Frage lautet: worauf schwören diese Personen eigentlich? Und die strukturell tiefere Frage: was haben diese Akte gemeinsam, und worin unterscheiden sie sich?

Diese Arbeit behandelt drei Ebenen zugleich. Erstens deskriptiv: was die einschlägigen Rechtsordnungen tatsächlich vorschreiben — der Wortlaut der Eide und Gelöbnisse, ihre rechtliche Verbindlichkeit, ihre religiösen oder säkularen Bezüge. Zweitens theoretisch: die sprechakttheoretische und religionssoziologische Struktur dieser Akte. Drittens sozialkritisch: die These, dass solche Akte nicht nur einen Status verleihen, sondern eine Gruppe in ein Innen und ein Außen sortieren — und dass die Lasten und Nutzen dieser Sortierung ungleich verteilt sind.

Der Gegenstand wird damit nicht als reine Rechtskunde behandelt, sondern als ein Phänomen, das Recht, Sprachphilosophie, Religionssoziologie und Geschichte gleichzeitig berührt. Die historische Tiefenlinie reicht vom mittelalterlichen Ritterschlag und Lehnseid bis zum modernen Amtsgelöbnis; die theoretische Linie von Austins Performativitätsbegriff bis zu Bourdieus Begriff der Konsekration.

Sämtliche herangezogenen Eid- und Gelöbnisformeln der fünf untersuchten Rechtsordnungen (Österreich, Deutschland, USA, Vereinigtes Königreich, Schweiz) im Wortlaut gegen die amtlichen Primärquellen verifiziert, ebenso der Revisionsstand und der nicht-rechtliche Charakter der Genfer Deklaration des Weltärztebundes; die Fundstellen stehen in Abschnitt 14.

2. Begriffsklärung

Bevor verglichen werden kann, müssen die Begriffe geschieden werden, weil die Umgangssprache sie vermengt.

Eid (Schwur). Eine förmliche, oft unter Anrufung einer höheren Instanz (Gott, Ehre, Gewissen) abgegebene Beteuerung, deren Bruch rechtliche oder zumindest schwere normative Folgen hat. Die deutsche Rechtsordnung unterscheidet den assertorischen Eid (Bekräftigung der Wahrheit einer Aussage, etwa Zeugen- und Sachverständigeneid) vom promissorischen Eid (Bekräftigung eines Versprechens, etwa der Amtseid). Der Meineid ist strafbar.

Gelöbnis (Angelobung). Eine feierliche Verpflichtungserklärung ohne notwendige Anrufung einer transzendenten Instanz. In Österreich ist "Angelobung" der gängige Terminus für die Amtseinführung; das Wort vermeidet bewusst die religiöse Konnotation des "Schwurs", auch wenn ein religiöser Zusatz möglich bleibt. Im deutschen Recht steht das Gelöbnis dem Eid gleich (so ausdrücklich für ehrenamtliche Richter).

Investitur. Der zeremonielle Akt der Einsetzung in ein Amt oder einen Stand, ursprünglich verbunden mit der Übergabe von Symbolen (Ring, Stab, Schwert, Urkunde). Der Begriff stammt aus dem mittelalterlichen Lehnswesen und der Kirchengeschichte (Investiturstreit).

Approbation / Promotion. Im ärztlichen und akademischen Kontext: ein Verwaltungsakt bzw. ein akademischer Verleihungsakt, der eine Berechtigung oder einen Grad zuerkennt. Hier liegt kein Eid im rechtstechnischen Sinn vor, auch wenn feierliche Formeln (Hippokratischer Eid, Promotionsformel) begleitend auftreten.

Die entscheidende erste Unterscheidung lautet also: Es gibt Akte, bei denen der Schwur konstitutiver Teil des Rechtsakts ist (Richtereid, Amtseid), und Akte, bei denen die feierliche Formel bloßes Beiwerk eines administrativen Vorgangs ist (ärztliche Approbation). Diese Differenz ist gemeint, wenn von einem "bürokratischen" gegenüber einem "rituellen" Charakter gesprochen wird.

3. Sprechakttheoretische Grundlage

Die gemeinsame Tiefenstruktur aller dieser Akte erschließt sich über die Sprechakttheorie. J. L. Austin unterschied in *How to Do Things with Words* (1962) konstative Äußerungen (die etwas beschreiben und wahr oder falsch sein können) von performativen Äußerungen (die durch ihre Aussprache eine Handlung vollziehen). Der Satz "Ich gelobe" beschreibt kein Geloben — er ist das Geloben. Solche Äußerungen sind nicht wahr oder falsch, sondern gelingen oder misslingen; Austin sprach von "felicity conditions", Gelingensbedingungen.

Zu diesen Bedingungen gehört, dass eine anerkannte konventionelle Prozedur existiert, dass die richtige Person sie im richtigen Kontext ausführt, und dass alle Beteiligten den Akt als vollzogen anerkennen. Ein beliebiger Passant kann nicht "Ich ernenne Sie zum Richter" sagen und damit jemanden zum Richter machen; nur der dazu institutionell ermächtigte Akteur kann es. John Searle systematisierte dies später als Status-Funktionen: durch kollektive Anerkennung erhält ein Gegenstand oder eine Person eine

Funktion, die nicht in ihren physischen Eigenschaften liegt ("X zählt als Y im Kontext C"). Ein Stück bedrucktes Papier zählt als Geld; eine vereidigte Person zählt als Richter.

Damit ist der erste Befund formuliert: Eid, Gelöbnis und Investitur sind performative Akte, die durch kollektiv anerkannte Prozeduren einen neuen Status erzeugen. Der Status ist real in seinen Wirkungen, aber er beruht nicht auf einer Eigenschaft der Person, sondern auf der Anerkennung der Prozedur. Das erklärt, warum solche Akte so förmlich, so öffentlich und so wiederholungsempfindlich sind: Ihre Wirksamkeit hängt vollständig an der korrekten, anerkannten Form.

4. Rechtsvergleich I: Österreich (verifiziert)

In Österreich leistet der Bundespräsident bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das in Art. 62 Abs. 1 B-VG vorgeschriebene Gelöbnis. Der amtliche Wortlaut (geltende Fassung, BGBl. I Nr. 100/2003) lautet:

> "Ich gelobe, dass ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

Art. 62 Abs. 2 B-VG bestimmt: "Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig." Der Bezugspunkt des Gelöbnisses ist also die Verfassung und die Gesetze — nicht eine transzendente Instanz, nicht ein "heiliges Land", nicht eine Person. Die religiöse Komponente ist eine zulässige, aber nicht erforderliche Beigabe.

(Hinweis zur Aktualität: Im Oktober 2025 wurde ein Initiativantrag eingebracht, der Art. 62 um die immerwährende Neutralität als dritten Gelöbnisgegenstand erweitern würde. Dies ist ein parlamentarischer Antrag, nicht geltendes Recht; die vorliegende Arbeit zitiert die geltende Fassung.)

Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten angelobt (Art. 70, 72 B-VG). Für Mitglieder des Bundesrates verliest die Schriftführung die Gelöbnisformel — unverbrüchliche Treue der Republik Österreich, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung der Pflichten —, die mit den Worten "Ich gelobe" angenommen wird.

Das österreichische Muster ist bemerkenswert säkular angelegt: Die Terminologie "Angelobung" vermeidet das Wort "Schwur", der Bezugspunkt ist durchweg die Rechtsordnung, und die religiöse Komponente ist optional. Der Akt erzeugt rechtlich die volle Amtsausübungsbefugnis; er ist konstitutiver Bestandteil des Amtsantritts, nicht bloße Feier.

5. Rechtsvergleich II: Deutschland (verifiziert)

In Deutschland leistet der Bundespräsident nach Art. 56 GG bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid (amtlicher Wortlaut):

> "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Satz 2 des Art. 56 GG bestimmt ausdrücklich: "Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden." Diese Klausel ist verfassungsgeschichtlich bedeutsam: Sie macht die Trennung von Amtspflicht und Glaubensbekenntnis explizit. Der konstitutive Kern — die Bindung an Grundgesetz und Gesetze — bleibt identisch, ob mit oder ohne Gottesbezug. Nach Art. 64 Abs. 2 GG leisten Bundeskanzler und Bundesminister bei der Amtsübernahme den in Art. 56 vorgesehenen Eid.

Für deutsche Richter regelt § 38 Abs. 1 DRiG den Richtereid (amtlicher Wortlaut):

> "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

§ 38 Abs. 2 DRiG: "Der Eid kann ohne die Worte 'so wahr mir Gott helfe' geleistet werden." Abs. 3 erlaubt für Richter im Landesdienst eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung.

Der deutsche Befund deckt sich strukturell mit dem österreichischen: Bezugspunkt ist die Verfassung, der religiöse Zusatz ist optional, der Akt ist konstitutiv. Der sichtbarste Unterschied ist terminologisch — Deutschland spricht vom "Eid" und behält die Gottesformel als Default mit Verzichtsmöglichkeit, Österreich spricht vom "Gelöbnis" und stellt den religiösen Zusatz als bloße Option daneben.

6. Rechtsvergleich III: international

Der Blick über den deutschsprachigen Raum hinaus zeigt die Bandbreite möglicher Konstruktionen.

Vereinigte Staaten (verifiziert). Der Präsidenteneid ist in Art. II Abschnitt 1 der Verfassung wörtlich festgelegt:

> "I do solemnly swear (or affirm) that I will faithfully execute the Office of President of the United States, and will to the best of my Ability, preserve, protect and defend the Constitution of the United States."